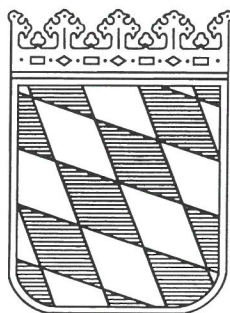


Satzung
Gesangverein Pöndorf
"Kalkspitzen" e.V.

Stand 15.03.2012



URKUNDE

NOTAR

JOHANNES BRÖDEL

MATHIAS-MÜHLBAUER-PLATZ 1 · 93155 HEMAU

TELEFON (094 91) 4 15, 22 09

Abschrift

Urk.Rolle Nr. 0 459 /2013
vom 25. März 2013
st.

Notar Johannes Brödel Mathias-Mühlbauer-Platz 1 93155 Hemau Tel. 09491/415 oder 2209

Amtsgericht Regensburg
- Registergericht -

93066 Regensburg

**Eintragung in das Vereinsregister
hier: Satzungsänderung**

Anlage: Protokoll der Mitgliederversammlung in Abschrift sowie Abschrift des vollständigen Wortlauts der geänderten Satzung

Die Mitgliederversammlung des Vereins
Männergesangsverein Paintener Kalkspatzen
eingetragener Verein mit dem Sitz in Painten
(VRNr. 70483)
hat am 15.03.2012 die Änderung der Satzung nach Maßgabe des vorgelegten Protokolls beschlossen.

Geändert wurde § 1. Der Vereinsname lautet künftig
Gesangsverein Paintner Kalkspatzen e.V.

Ich versichere, dass die Versammlung satzungsgemäß unter Angabe der Tagesordnung einberufen wurde und beschlussfähig war. Die gefassten Beschlüsse kamen ordnungsgemäß zustande.

Die Satzungsänderung

m e l d e

ich hiermit zur Eintragung in das Vereinsregister an. Um Vollzugsnachricht an den Notar wird gebeten. Eine Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 15. März 2012 sowie eine Abschrift des vollständigen Wortlauts der geänderten Satzung lege ich gleichzeitig vor.

Die Anschrift des Vereins ist unverändert.

Hemau, den 25. März 2013



URNr. 459 /2013

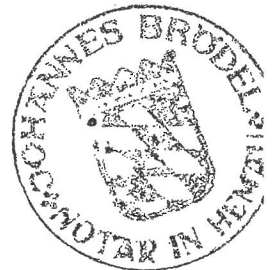
Ich beglaube hiermit die Echtheit der vorstehenden,
vor mir vollzogenen Unterschrift von

Herrn Franz W u t z ,
wohnhaft 93351 Painten, Meisenweg 13,
geboren am 13.10.1963,
mir, dem Notar, persönlich bekannt.

Hemau, den 25. März 2013



Johannes Brödel, Notar



SATZUNG

Satzung des Gesangverein Paintner Kalkspatzen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein, der Mitglied des Sängerkreises Kelheim e.V., des Bayerischen und des deutschen Sängerbunde ist, führt den Namen

Gesangverein Paintner Kalkspatzen e.V.

Er hat seinen Sitz in Painten und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesanges.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen: Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich auszuüben.
6. Abweichend von § 2 Nummer 5 können an Vorstandsmitglieder und Abteilungsleiter angemessene Vergütungen nach § 3 Nr. 26a EStG bezahlt werden.
7. Die Entscheidung über Zahlungen nach Abs. 6 trifft die Mitgliederversammlung.
8. Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmevertrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluß.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Beschluß steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlaß beschlossenen Umlagesatz.

§ 6 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an die Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Lauf eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

Eine Mitgliederversammlung wird rechtzeitig in der Mittelbayerische Zeitung und den Tangrintler Nachrichten bekannt gemacht. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereines, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- c) Wahl des Vorstandes;
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von drei Jahren;
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- g) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereines;
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- j) Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) dem Chorleiter,
- c) dem Bereit, gebildet aus vier Mitgliedern des Chores.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der Vorsitzende,
- b) der stellvertretende Vorsitzende,
- c) der Schriftführer,
- d) der Kassenführer.

Der Vorsitzende vertritt den MGV Paintener Kalkspatzen gerichtlich und außergerichtlich.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluß des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt mit der Ausnahme des Chorleiters, der durch den Vorstand berufen wird.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitgliedern beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Grund- und Teilhauptschule in Painten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 15.03.2012 beschlossen worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten.

Amtsgericht Regensburg -Registergericht-
Augustenstraße 3, 93049 Regensburg
Telefon: 0941-2003-0
Fax: 0941-2003-394



Amtsgericht Regensburg, 93049 Regensburg

Gesangverein Paintner
Kalkspatzen e.V.
c/o Franz Wutz
Meisenweg 13
93351 Painten

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:
Frau Vieracker
Telefon: 0941-2003-497

Sprechzeiten:
Mo-Fr 8:00 - 12:00 Uhr,
individuelle Terminvereinbarung möglich

nächste Bushaltestelle: Justizgebäude
Linien 2, 8, 13 und 26

Online-Einsicht:
www.handelsregister.de

Ihre Nachricht vom - Ihr Zeichen

Bei Antwort bitte angeben:
Unser Geschäftszeichen
VR 70483 (Fall 5)

Datum
17.04.2013

Mitteilung über die Eintragung im Vereinsregister Regensburg
Gesangverein Paintner Kalkspatzen e.V. (vorher: Name von Amts wegen berichtigt:), Sitz:
Painten, VR 70483
(Geschäftsanschrift: Meisenweg 13, 93351 Painten)

Unter der oben angegebenen Registernummer ist im Vereinsregister Regensburg nachfolgendes eingetragen worden:

1.

Nummer der Eintragung: 4

2.

a) Name:

Name geändert, nun:
Gesangverein Paintner Kalkspatzen e.V.

4.

a) Satzung:

Die Mitgliederversammlung vom 15.03.2012 hat die Änderung des § 1 (Name und Sitz des Vereins) der Satzung beschlossen.
Der Name des Vereins ist geändert.

5.

a) Tag der Eintragung:

10.04.2013
Buckley

b) Bemerkungen:

Beschluss Bl. 23 SB;

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.

Achtung!

Es wird darauf hingewiesen, dass häufig kurz nach Veröffentlichung einer Eintragung private "Wirtschaftsverlage" versuchen, mit amtlich aussehenden Rechnungen Kosten für die Eintragung in ein privates Register zu erlangen. Hierbei handelt es sich nicht um die Rechnung für die Eintragung in das öffentliche Handelsregister.